

Gemeinde Tannheim

Landkreis Biberach



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. 2026, S. 13) m.W.v. 28.02.2026, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim am 29.07.2026 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Vorwort

§ 1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

§ 2 Inkrafttreten

§ 3 Außerkrafttreten

Hinweis

Vorwort

Der Text der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird grundsätzlich unter der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau, Mann und Divers abgefasst. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

§ 1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sonderrechtlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Tannheim unter der Adresse <http://www.gemeinde-tannheim.de>, in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro des Rathauses Tannheim, Rathausplatz 1, 88459 Tannheim, während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen ausgehändigt. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Tannheim im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Tannheim.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch eine Sonderausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Tannheim erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tannheim zu Bauleitplänen in den Ausgaben des Amtsblatts und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der jeweiligen Ausgabe des Amtsblatts.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tannheim vom 29.03.1994 außer Kraft.

Tannheim, 29.07.2026



Heiko De Vita
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.